

Update zu aktuellen
Entwicklungen des HGB

Ausgabe 7,
Oktober 2019

HGB direkt

pwc

DRÄS 9: Änderungen an DRS 17 und DRS 20

Aktueller Anlass

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) ist derzeit dabei, die sogenannte 2. Aktionärsrechterichtlinie (EU-Richtlinie 2017/828 vom 17. Mai 2017) in deutsches Recht umzusetzen. Zu diesem Zweck wurde am 20. März 2019 der von der Bundesregierung beschlossene Regierungsentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) veröffentlicht.

ARUG II in der Fassung des Regierungsentwurfs sieht eine Vielzahl von Neuregelungen vor. Dazu zählen (teilweise wesentliche) Änderungen im Bereich der **Vergütungsberichterstattung** börsennotierter Unternehmen sowie eine Erweiterung der **(Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung**. Dies macht es erforderlich, DRS 17 (geändert 2010) „Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder“ und DRS 20 „Konzernlagebericht“ zu ändern. Zu diesem Zweck hat das DRSC am 17. bzw. 25. Oktober 2019 den Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 9 (DRÄS 9) unter Vorbehalt verabschiedet, der die Änderungen umsetzt.

DRÄS 9 ist noch nicht veröffentlicht. Verfügbar sind allerdings ein Dokument mit den wesentlichen Änderungen des DRÄS 9 gegenüber der Entwurfsfassung (E-DRÄS 9) sowie ein Dokument, das diese Änderungen beschreibt.

Auswirkungen

1. DRS 17

DRÄS 9 enthält folgende inhaltliche Änderungen an DRS 17:

- Wie schon in E-DRÄS 9 vorgesehen, werden sämtliche bisherigen Konkretisierungen der für börsennotierte Aktiengesellschaften geltenden Berichtspflichten **gestrichen**. Dies betrifft die Individualisierung von Angaben zu Bezügen und Leistungen an Vorstandsmitglieder sowie die Darstellung der Grundzüge des Vergütungssystems. Grund dafür ist, dass diese handelsrechtlichen Berichtspflichten durch ARUG II gestrichen und – in geänderter Form – in das Aktiengesetz überführt werden (s. HGB direkt, Ausgabe 2/2019), das DRSC aber keinen gesetzlichen Auftrag hat, eigenständige aktienrechtliche Publizitätsinstrumente zu konkretisieren.
- Das HGB fordert auch nach Inkrafttreten des ARUG II „Gesamt“-Angaben im Anhang i. Z. m. den Bezügen der Unternehmensorgane (z. B. die

Gesamtbezüge der Geschäftsführung und die des Aufsichtsrats). Im Gegensatz zur bisherigen Fassung des DRS 17 sind dazu **Vergleichsangaben** grundsätzlich nicht mehr verpflichtend, sondern werden nur noch empfohlen. Lediglich in einem IFRS-Konzernanhang, in dem diese Angaben nicht als spezifische HGB-Anforderungen gesondert gekennzeichnet sind, sind quantitative Vergleichsangaben verpflichtend. Gleiches gilt für Vergleichsinformationen für verbale und beschreibende Angaben, wenn sie für das Verständnis der Angaben von Bedeutung sind (DRS 17.13-.13b i. d. F. DRÄS 9).

E-DRÄS 9 hatte nicht zwischen einem HGB- und einem IFRS-Konzernanhang differenziert.

Weitergehende inhaltliche Änderungen an DRS 17 enthält DRÄS 9 – wie schon E-DRÄS 9 – nicht. Gemäß der Präambel des E-DRÄS 9 wäre es allerdings hilfreich, wenn das Verständnis des Begriffs der „Gewährung“ in DRS 17 (= für Zwecke der handelsrechtlichen Anhangangabe von Organbezügen) im Einklang mit dem identischen Begriff in § 162 AktG i. d. F. des Regierungsentwurfs des ARUG II (= für Zwecke der künftigen aktienrechtlichen Vergütungsberichts) stünde. Deshalb haben die Fachausschüsse des DRSC vorläufig beschlossen, in einem zweiten, nachgelagerten Schritt DRS 17 dahingehend zu prüfen bzw. ggf. zu überarbeiten.

2. DRS 20

Inhaltlich werden in DRS 20 die Anforderungen an die **(Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung** an ARUG II angepasst. Danach ist in der (Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung Bezug zu nehmen auf die Internetseite des Unternehmens, auf welcher bestimmte Dokumente rund um die Organvergütung öffentlich zugänglich gemacht sind oder in Zukunft öffentlich zugänglich gemacht werden, u.a. der aktienrechtliche Vergütungsbericht (DRS 20.K227 i. d. F. DRÄS 9).

Über die Begründung zum E-DRÄS 9 hinaus stellt die Begründung zum endgültigen Standard klar, dass pro Dokument **maximal zwei „Klicks“** erforderlich sein dürfen, um dieses einzusehen (d.h. maximal Angabe einer Internetseite (URL), die auf eine andere Internetseite verlinkt, auf der die Inhalte direkt einsehbar sind). Allerdings dürfen mehrere Internetseiten angegeben werden, falls die genannten Dokumente nicht von einer einzigen Internetseite aus mit nur einem „Klick“ aufgerufen werden können (DRS 20.B40f i. d. F. DRÄS 9).

3. Vorbehalte

Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des DRÄS 9 durch das DRSC ist das Gesetzgebungsverfahren zum ARUG II noch nicht abgeschlossen. Aus diesem Grund steht die Verabschiedung unter folgenden zwei Vorbehalten:

- Vorbehalt, dass die im Regierungsentwurf des ARUG II vorgesehenen **Änderungen** betreffend den Konzernanhang und den Konzernlagebericht deckungsgleich in das endgültige ARUG II übernommen werden;
- Vorbehalt, dass das im Regierungsentwurf beschriebene **Datum** der Erstanwendung für die Änderungen betreffend den Konzernanhang und den Konzernlagebericht dem im endgültigen ARUG II genannten Datum entspricht. Ein konkretes Datum der Erstanwendung wurde somit nicht verabschiedet.

Handlungsbedarf

DRÄS 9 sieht eine „synchrone“ **Erstanwendung** der geänderten Fassungen von DRS 17 bzw. DRS 20 und den durch das ARUG II geänderten handelsrechtlichen Vorschriften vor. Ob die handelsrechtlichen Änderungen – und damit die geänderten Fassungen von DRS 17 und DRS 20 – erstmals für Geschäftsjahre mit Beginn nach dem 31. Dezember 2019 oder erst für Geschäftsjahre mit Beginn nach dem 31. Dezember 2020 anzuwenden sind, ist aufgrund des derzeit noch andauernden Gesetzgebungsverfahrens offen. Deshalb empfiehlt es sich, den Gesetzgebungsprozess aufmerksam zu verfolgen.

Mit Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zum ARUG II wird DRÄS 9 an das BMJV mit den konkreten Datumsangaben zur Bekanntmachung im Bundesanzeiger weitergeleitet.

Ansprechpartner

Guido Fladt

Tel.: +49 69 9585-1455
g.fladt@pwc.com

Dr. Bernd Kliem

Tel.: +49 89 5790-5549
bernd.kliem@pwc.com

Peter Flick

Tel.: +49 69 9585-2004
peter.flick@pwc.com

Dirk Rimmelpacher

Tel.: +49 69 9585-3153
dirk.rimmelpacher@pwc.com

Bestellung

Sie können den Newsletter HGB direkt über unser PwCPlus Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen. Registrieren Sie sich [hier](#) oder senden Sie eine E-Mail an: pwcplusplus.knowledgetransfer@de.pwc.com.

Alternativ können Sie den Newsletter über folgenden Link **abonnieren**:
www.pwc.de/hgb-direkt.

Sind sie darüber hinaus an unserer Webcast-Reihe „PwC Accounting and Reporting Talks“ interessiert, können Sie diese über folgenden Link abonnieren:
www.pwc.de/ARTalks

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse:
Unsubscribe_HGB_direkt@de.pwc.com.